

## **Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Carlson-WU Executive MBA-Studium“ an der Wirtschaftsuniversität Wien in Kooperation mit der Carlson School of Management**

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 25.6.2008 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002) BGBl I Nr. 120/2002 idgF nachfolgenden Beschluss der Lehrgangskommission vom 28.5.2008 über das Curriculum für den Universitätslehrgang „Carlson-WU Executive MBA-Studium“ genehmigt.

### **§ 1 Einrichtung und Ziele des Universitätslehrganges**

- (1) Die Wirtschaftsuniversität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Carlson-WU Executive MBA-Studium“ als außerordentliches Studium ein.
- (2) Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, den Teilnehmern und Teilnehmerinnen anwendungsorientierte, vertiefende Erkenntnisse der Volks- und Betriebswirtschaftslehre (insbesondere für die Wahrnehmung verantwortungsvoller Positionen in Unternehmen im Hinblick auf die wirtschaftlichen, politischen und technischen Veränderungen) zu vermitteln. Die Absolventen und Absolventinnen sollen durch die Teilnahme für die Übernahme von gehobenen Managementfunktionen in Unternehmen befähigt werden.
- (3) Der Universitätslehrgang soll in Zusammenarbeit mit der Carlson School of Management an der University of Minnesota abgehalten werden. Die Partnerschaft erstreckt sich auf die gemeinsame Trägerschaft des Universitätslehrganges.
- (4) Die Organisation und Vermarktung des Carlson-WU Executive MBA-Studiums erfolgt durch die WU Executive Academy.
- (5) Die Lehrveranstaltungen des Carlson-WU Executive MBA-Studiums sind – soweit die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter nichts anderes festlegt – in englischer Sprache abzuhalten. Die Masterthesis ist in englischer Sprache zu verfassen.

### **§ 2 Studienaufbau**

- (1) Der Universitätslehrgang dauert in der Regel 14 Monate.
- (2) Der Universitätslehrgang umfasst 60 ECTS. Davon entfallen 50 ECTS auf die in § 6 Abs 1 genannten Fächer und 10 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Masterthesis.
- (3) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich geblockt abgehalten, wobei mehrere Veranstaltungen in Mehrtagesblöcken zusammengefasst werden können. Zu den Lehrveranstaltungen können gegebenenfalls noch Phasen der Einzelarbeit hinzutreten, die von der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter im Rahmen von Projektveranstaltungen begleitet oder supervidiert werden.

### **§ 3 Lehrgangsinleiterin oder Lehrgangsinleiter**

(1) Die Vizerektorin für Lehre oder der Vizerektor für Lehre der Wirtschaftsuniversität Wien hat gemäß § 24 Abs 5 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien idgF mit Zustimmung des Senats eine Lehrgangsinleiterin oder einen Lehrgangsinleiter für den Universitätslehrgang zu bestellen, die oder der über eine Lehrbefugnis verfügt.

(2) Auf Antrag der Lehrgangsinleiterin oder des Lehrgangsinleiters kann von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre mit Zustimmung des Senats auch eine stellvertretende Lehrgangsinleiterin oder ein stellvertretender Lehrgangsinleiter gemäß § 24 Abs 5 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien idgF bestellt werden, die oder der über eine Lehrbefugnis verfügt. Die stellvertretende Lehrgangsinleiterin oder der stellvertretende Lehrgangsinleiter unterstützt die Lehrgangsinleiterin oder den Lehrgangsinleiter und vertritt sie oder ihn im Verhinderungsfall.

(3) Der Lehrgangsinleiterin oder dem Lehrgangsinleiter sind alle Aufgaben und Befugnisse übertragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Universitätslehrganges stehen und die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe oder Rechtsträger fallen. Die Lehrgangsinleiterin oder der Lehrgangsinleiter berät sich mit dem Dean der WU Executive Academy in wichtigen Angelegenheiten.

(4) Die Lehrgangsinleiterin oder der Lehrgangsinleiter hat dem Rektorat und dem Senat oder der zuständigen Kommission regelmäßig von sich aus sowie jederzeit auf deren Wunsch zu berichten.

### **§ 4 Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen**

(1) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen werden von der Lehrgangsinleiterin oder dem Lehrgangsinleiter in Absprache mit dem Dean der WU Executive Academy bestellt.

(2) Die Lehrgangsinleiterin oder der Lehrgangsinleiter ist dazu angehalten, als Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen hervorragende Expert/inn/en aus dem In- und Ausland zu gewinnen. Bei der Auswahl der Vortragenden ist auf die Erfahrung im Unterrichten von Managern mit Berufserfahrung besonders Rücksicht zu nehmen. Gleichzeitig ist auf die Nominierung von Vortragenden zu achten, die in Wissenschaft und Praxis entsprechend ausgewiesen sind.

### **§ 5 Die Zulassung zum Carlson-WU Executive MBA-Studium**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Abschluss eines facheinschlägigen Bachelorstudiums oder eines anderen zumindest gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung sowie fundierte Sprachkenntnisse in Englisch.

(2) Die Auswahl jener Personen, die zum Universitätslehrgang zugelassen werden, erfolgt

durch die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer.

(3) Die Zulassung hat nach Maßgabe der von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer in Hinblick auf die Lehrveranstaltungen mit Platzmangel festgelegten Höchstzahl von Studienplätzen zu erfolgen.

(4) Ist die Zahl der Bewerber/innen, welche die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 1 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so ist die Auswahlentscheidung nach folgenden Kriterien zu treffen: derzeitige Position (Ausmaß der Führungsverantwortlichkeit), Vorqualifikation, Dauer der einschlägigen Berufspraxis, Zusammensetzung der Ausbildungsgruppe (insbesondere Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern, Vielfalt der Arbeitsbereiche, Vielfalt der regionalen Herkunft und des ausbildungsmäßigen Hintergrunds der Bewerber/innen).

(5) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch solche Personen zugelassen werden, die die im § 5 Abs 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern diese Personen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

## **§ 6 Inhaltliche Schwerpunkte des Universitätslehrganges**

(1) Im Rahmen des Universitätslehrganges sind folgende Fächer im Umfang von 50 ECTS zu absolvieren:

- Managing People and Organizations, 2 ECTS
- Financial Accounting, 4 ECTS
- Financial Management, 4 ECTS
- Data Analysis and Decision Making, 4 ECTS
- Strategies for a Global Company, 6 ECTS
- Strategic Marketing Management, 2 ECTS
- Operations Management, 3 ECTS
- Economies in Transition, 5 ECTS
- Managerial Accounting, 4 ECTS
- Business, Government and Macroeconomics, 4 ECTS
- Managing Globalization, 2 ECTS
- Advanced Financial Management, 4 ECTS
- Information Technology Management, 4 ECTS
- Negotiation and Conflict Management, 2 ECTS

(2) Im Rahmen des Universitätslehrganges ist eine Masterthesis im Umfang von 10 ECTS zu verfassen.

## **§ 7 Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben über alle Lehrveranstaltungen, die in den in § 6 Abs 1 genannten Fächern zu absolvieren sind, Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen.
- (2) Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer hat dafür zu sorgen, dass Lehrveranstaltungen in erforderlichem Umfang angeboten werden.
- (3) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen legen die jeweiligen Beurteilungskriterien ihrer Lehrveranstaltungen fest. Sie haben die Lehrveranstaltungen so zu gestalten, dass die Studierenden zur Mitarbeit motiviert werden. Nach Möglichkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten auch durch Präsentation und Diskussion praxisnaher Fallstudien zu vermitteln. Weiters ist es möglich, Gruppenarbeiten oder das Verfassen einer Hausarbeit vorzusehen.
- (4) Das Thema der Masterthesis soll einem oder mehreren der in § 6 Abs 1 genannten Fächern zugeordnet werden können. Die Vergabe des Themas der Masterthesis erfolgt durch die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer. Durch die Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Verfasserin oder der Verfasser zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen befähigt ist. Zur Betreuung und Beurteilung einer solchen Masterthesis hat die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer mindestens eine/n Lehrveranstaltungsleiter/in zu bestellen.
- (5) Die Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sowie die Masterthesis sind mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4) oder „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

## **§ 8 Akademischer Grad**

- (1) Voraussetzung für die Verleihung des akademischen Grades ist die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen und der Masterthesis.
- (2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Carlson-WU Executive MBA-Studium“ wird gemäß § 58 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 auf Grund der Vergleichbarkeit dieses Studiums mit ausländischen Masterstudien in Hinblick auf Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen der akademische Grad „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“, verliehen.

## **§ 9 Festsetzung des Lehrgangsbeitrags**

Der Lehrgangsbeitrag ist gemäß § 91 Abs 7 Universitätsgesetz 2002 vom Senat der Wirtschaftsuniversität Wien festzusetzen.

## **§ 10 Sinngemäße Anwendung des Universitätsgesetzes 2002 und der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien**

Die Regelungen des Universitätsgesetzes 2002 und der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien über ordentliche Studierende und ordentliche Studien gelten sinngemäß, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung oder ihrem Ziel und Zweck stehen.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Dieses Curriculum tritt am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der WU Wien in Kraft.

## **§ 12 Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Mit In-Kraft Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien über das Carlson-WU Executive MBA-Studium (Beschluss der Lehrgangskommission vom 21. Juni 2006, genehmigt durch den Senat am 21. Juni 2006) außer Kraft.

(2) Personen, die den Universitätslehrgang nach der in Abs 1 genannten Verordnung bereits begonnen haben, sind berechtigt, diesen Universitätslehrgang nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen abzuschließen.